

UPGREAT AG  
Allmendstrasse 19  
CH-8320 Fehraltorf

T +41 44 956 51 20  
F +41 44 956 51 30  
[www.upgreat.ch](http://www.upgreat.ch)  
[jobs@upgreat.ch](mailto:jobs@upgreat.ch)

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zur Vermittlung von Kandidaten an die UPGREAT AG

Gültig ab 20. Juli 2021

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zur Vermittlung von Kandidaten an die UPGREAT AG

## 1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) gelten für die Zusammenarbeit der UPGREAT AG (nachfolgend UPGREAT genannt) mit Personalvermittlungen in der Schweiz.

## 2. Vertragsabschluss

Als Personalvermittler gilt jede natürliche oder juristische Person, welche Stellensuchende und UPGREAT zum Abschluss von Arbeitsverträgen zusammenführt. Personalvermittlungen, die Profile von Kandidaten einreichen, stimmen diesen AGB automatisch zu, und diese AGB gelten selbst dann ausschliesslich, wenn den Profilen anderslautende eigene AGB der Personalvermittlungen beigelegt werden. Der Vertrag kommt des Weiteren zustande durch die schriftliche oder mündliche Akzeptanz der AGB.

Die vorliegenden AGB gelten für alle Vermittlungsleistungen, welche die Personalvermittlung zu Gunsten von UPGREAT erbringt, soweit im Einzelfall nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen vorgehen. Allfällige eigene AGB der Personalvermittlung werden hiermit ausdrücklich wegbedungen.

## 3. Honorar

Vorbehaltlich anderweitiger Angaben durch UPGREAT verstehen sich alle Preise in Schweizer Franken (CHF). Alle Preise verstehen sich exklusive einer allfällig anwendbaren Mehrwertsteuer (MwSt.).

UPGREAT behält sich das Recht vor, das Honorar bzw. die der Berechnung zugrunde liegenden Prozentsätze jederzeit zu ändern. In einem solchen Fall wird UPGREAT ihre Vertragspartner darüber informieren und die neuen AGB müssen erneut akzeptiert werden.

UPGREAT bezahlt ausschliesslich Erfolgshonorare. Grundlage für die Verrechnung eines Vermittlungshonorars ist somit der erfolgreiche Abschluss bzw. die Unterzeichnung eines Vertrages zwischen einem vermittelten Kandidaten und UPGREAT. Kommt kein Vertragsabschluss zwischen UPGREAT und einem von der Personalvermittlung vorgeschlagenen Kandidaten zustande, ist keinerlei Vergütung für die Bemühungen der Personalvermittlung geschuldet.

Ausser der erfolgsabhängigen Provision werden somit keinerlei Vergütungen geleistet. Insbesondere werden Spesen, Insertionskosten oder sonstige Aufwände und Auslagen nicht gesondert vergütet.

Basis für die Berechnung des im Erfolgsfall geschuldeten Honorars ist das Bruttojahressalär. Dabei wird eine allfällige Erfolgsbeteiligung nicht mitberücksichtigt, da diese variabel und abhängig vom Geschäftsergebnis ausfällt und kein Vertragsbestandteil zwischen UPGREAT und ihren Mitarbeitenden ist. Nach Abschluss eines Arbeitsvertrags mit einem von der Personalvermittlung vorgeschlagenen

Kandidaten schuldet die UPGREAT ein Honorar von pauschal 15% des Bruttojahressalärs für die erfolgreiche Vermittlung.

Die Vermittlung gilt als erfolgreich, wenn mit dem Kandidaten innert sechs Monaten nach Übermittlung seines Profils ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wird und die Arbeitsstelle durch den Kandidaten effektiv angetreten wird. Ziffer 6.2 ist vorbehalten.

## 4. Zahlungsmodalitäten

Rechnungen können frühestens ab dem Datum des Stellenantritts durch den vermittelten Kandidaten gestellt werden. UPGREAT verpflichtet sich, den in Rechnung gestellten Betrag innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. UPGREAT leistet keine Vorauszahlungen.

## 5. Zusicherungen der Personalvermittlung

Die Personalvermittlung sichert zu, über sämtliche für ihre Tätigkeit erforderlichen Bewilligungen zu verfügen. Auf Verlangen erbringt sie gegenüber UPGREAT sämtliche von diesen verlangten Nachweisen. Das Fehlen einer erforderlichen Bewilligung führt zum sofortigen Ausschluss der Personalvermittlung als Vertragspartner der UPGREAT und zum Erlöschen des Provisionsanspruches. Die Personalvermittlung hat UPGREAT in einem solchen Fall zudem vollumfänglich schadlos zu halten.

Die Personalvermittlung sichert, ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrags durch UPGREAT mit einem vermittelten Kandidaten, für einen Zeitraum von zwei Jahren zu, den Kandidaten sowie sämtliche Mitarbeitenden der UPGREAT nicht aktiv abzuwerben. Im Falle einer Zuwiderhandlung ist die Personalvermittlung verpflichtet, eine Strafe im Umfang eines halben Jahressalärs des abgeworbenen Mitarbeiters zu bezahlen.

Die Personalvermittlung sichert zu, dass sie bei der Auswahl der Kandidaten sorgfältig arbeitet. Die Personalvermittlung informiert die UPGREAT unverzüglich, wenn sie einen Umstand erfährt, der einen Einfluss auf den Entscheid der UPGREAT, mit dem Kandidaten ein Arbeitsverhältnis einzugehen, haben könnte.

## 6. Pflichten der Personalvermittlungen

### 6.1 Dienstleistungserbringung

Vorbehältlich anderslautender Vereinbarungen erfüllt die Personalvermittlung ihre Verpflichtung durch Erbringung der vereinbarten Dienstleistung. Diese gliedert sich in Vorselektion und Vorstellung von Kandidaten für die Vakanzen bei UPGREAT. Eine Vorstellung findet statt, sobald UPGREAT schriftlich oder mündlich Kontakt zu dem vorgestellten Kandidaten sucht.

Alle Bewerbungsdossiers müssen vollständig sein, d.h. Diplome, (Arbeits-)Zeugnisse und Zertifikate müssen zusammen mit dem Lebenslauf präsentiert werden. Insbesondere verlangt UPGREAT Informationen zu Lücken im Lebenslauf und zu unklaren Formulierungen in Arbeitszeugnissen.

Die Provision ist nur geschuldet, wenn die Bemühungen der Personalvermittlung kausal für die Anstellung sind. D.h. sofern sich durch die Personalvermittlung vorgestellte Kandidaten nachweislich selbständig und ohne Veranlassung durch die Personalvermittlung bei UPGREAT bewerben und ihre Unterlagen persönlich einreichen, beispielsweise indem sie sich auf ein Stelleninserat hin bewerben, ohne von der Personalvermittlung auf dieses aufmerksam gemacht worden zu sein, und dies ohne dass UPGREAT diese Kandidaten nach Übermittlung des Dossiers durch die Personalvermittlung kontaktiert hat, ist im Anstellungsfall keine Provision geschuldet.

## 6.2 Rückerstattung des Honorars

Falls der Arbeitsvertrag zwischen der UPGREAT und dem Kandidaten vor Beginn der Arbeitstätigkeit wieder aufgelöst wird, ungeachtet durch welche Partei, ist kein Honorar geschuldet und es muss kein kostenfreier Ersatz gesucht werden.

Wird das Arbeitsverhältnis innerhalb der ersten drei Monate (Probezeit) beendet, verpflichtet sich die Personalvermittlung zur Rückzahlung von 50% des geschuldeten Vermittlungshonorars.

## 7. Unwirksamkeit mündlicher Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden haben gegenüber UPGREAT keine Gültigkeit. Änderungen gegenüber diesen AGB müssen zu ihrer Wirksamkeit von UPGREAT schriftlich und rechtsgültig unterzeichnet bestätigt werden.

## 8. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit dieser ABG im Übrigen nicht berührt.

## 9. Vertraulichkeit

UPGREAT und die Personalvermittler sowie deren Hilfspersonen verpflichten sich, sämtliche Informationen, die im Zusammenhang mit den Leistungen unterbreitet oder angeeignet wurden, vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht bleibt auch nach der Beendigung der Zusammenarbeit bestehen.

## 10. Beendigung der Zusammenarbeit

UPGREAT ist jederzeit berechtigt, die Zusammenarbeit mit einem Personalvermittler ohne Angabe von Gründen zu beenden. Die Personalvermittlung ist ebenfalls berechtigt, jederzeit ohne Angabe von Gründen keine weiteren Kandidaten mehr zu vermitteln.

## 11. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Diese AGB unterstehen schweizerischem Recht. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen vorgehen, ist das Gericht am Sitz der UPGREAT zuständig.